

Mitwirkung des ESTI in internationalen Gremien

Erläuterung der Rolle des ESTI in internationalen Marktüberwachungsgremien

Die Sicherheit von Produkten wird durch eine effiziente Marktüberwachung unterstützt. Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI trägt mit seiner Teilnahme in internationalen Marktüberwachungsgremien zum Beispiel im Anwendungsbereich der Ex-Geräte-Richtlinie bzw. ATEX-Richtlinie¹⁾ dazu bei, dass auch in einem globalisierten Markt nur sichere Produkte in Verkehr gebracht werden.

Die Sicherheit von Produkten muss grenzüberschreitend überwacht werden. Da viele Produkte im Ausland hergestellt werden, muss sich auch die Marktüberwachung ins Ausland erstrecken können, um wirksam zu sein. Dabei müssen für alle Ländermärkte einheitliche Sicherheitsstandards gelten. Diese bilden die Basis einer koordinierten und effizienten Marktüberwachung. Letztere bietet den unabdingbaren Sicherheitsrahmen für Benutzer und Konsumenten und fördert damit den freien Warenverkehr.

In der Europäischen Union (EU) wurde deshalb mit den Beschlüssen 764/2008/EG und 768/2008/EG sowie der Richtlinie 765/2008/EG ein neuer

gesetzlicher Rahmen (sogenannter «New legislative framework»; NLF) für die Vermarktung von Produkten und die Marktüberwachung gesetzt.

Die Schweiz verfügt mit dem Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Produktesicherheit (PrSG; SR 930.11) und dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) ebenfalls über einen Rahmen für die Sicherheit von Produkten sowie für die Marktüberwachung.

Marktüberwachung im Bereich ATEX

Die Schweiz hat als Handelspartner der EU einige europäische Richtlinien im

Bereich der Produktesicherheit und der Marktüberwachung in nationales Recht umgesetzt. Dazu gehört unter anderem die Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen vom 2. März 1998 (VGSEB; SR 734.6), welche die ATEX-Richtlinie für die Schweiz umsetzt.

Nebst den elektrischen Niederspannungserzeugnissen ist das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI gemäss Art. 14 Abs. 2 lit. a VGSEB in Verbindung mit Art. 21 Ziff. 2 des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0) in der Schweiz auch Marktüberwachungsbehörde für Geräte, Schutzsysteme und Hilfseinrichtungen mit elektrischen Zündquellen sowie für elektrische Installationen in explosionsgefährdeten Bereichen.

In diesem Zusammenhang engagiert sich das ESTI für die Sicherheit der vorerwähnten Produkte im Marktüberwachungsraum Europa, indem es an diversen Gremien teilnimmt (vgl. nachfolgend).

Organisation der Zusammenarbeit in Europa

Zu bemerken ist, dass die nachfolgend aufgeführten Gremien auch im Regelungsbereich von weiteren Produkterichtlinien

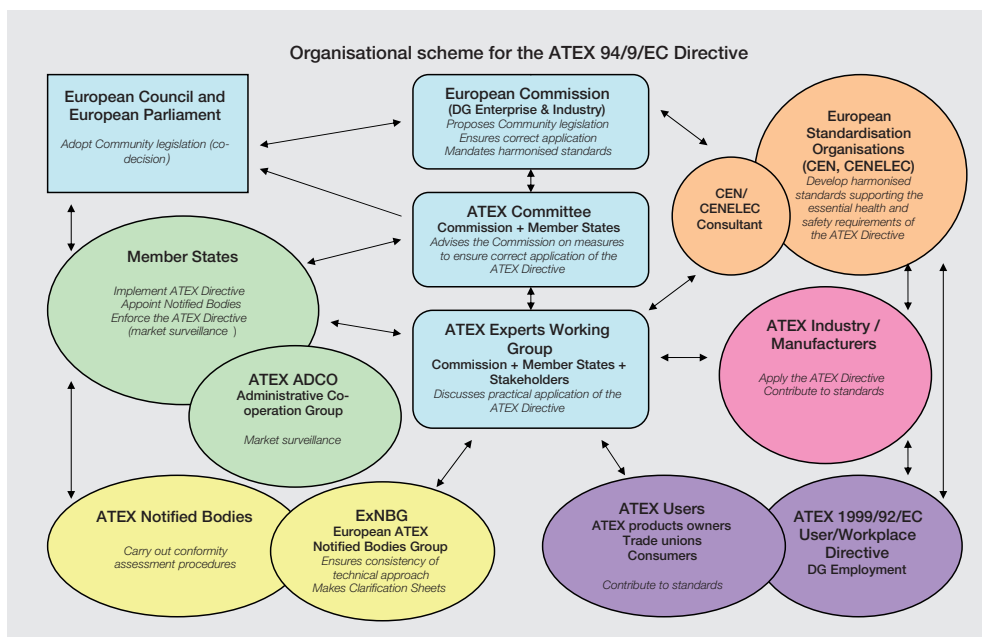


Bild 1 Organisation ATEX-Richtlinie.

[Quelle: http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/mechanical/atex/directive-management/index_en.htm]



ähnlich organisiert sind. Je nach Komplexität der Richtlinie bzw. Marktvolumen der betroffenen Produkte sind gewisse Gremien handlungsfähiger als andere. Da die ATEX-Richtlinie vergleichsweise eine «kleine» Richtlinie in einem hoch spezialisierten Bereich ist, ist eine Konsensbildung einfacher und führt zu raschen Entscheiden. **Bild 1** gibt eine Übersicht über die Organisation im Bereich der ATEX-Richtlinie.

Gremien der ATEX-Gruppe

Die Anwendung der ATEX-Richtlinie wird in diversen Gremien mit verschiedenen Zielsetzungen behandelt. Nachfolgend werden diejenigen dargestellt, an deren Sitzungen das ESTI teilnimmt:

ATEX SC/ATEX WG

Das ATEX Standing Committee (ATEX SC) ist das Entscheidungsgremium, welches verbindliche Beschlüsse und Empfehlungen zur Anwendung oder Anpassung der Richtlinie an die europäische Kommission weiterleitet. Stimmberechtigt sind nur die EU-Mitgliedstaaten.

Dem ATEX SC angegliedert ist die ATEX Experts Working Group (ATEX WG). Sie ist eine Expertengruppe, bestehend aus Vertretern von EU-Mitgliedstaaten (allein stimmberechtigt), EU-Kommissionsvertretung, Industrie und Normungsgremien sowie Beobachterstaaten. Die ATEX WG berät über konkrete Anwendungsfälle der ATEX-Richtlinie und leitet Empfehlungen zur Anwendung der Richtlinie und Anpassungen der Standards an die EU-Kommission zum Entscheid weiter.

ATEX ADCO

Die ATEX-ADCO-Gruppe, was so viel bedeutet wie «ATEX Administrative Cooperation», ist eine informelle Gruppe von Marktüberwachungsverantwortlichen der EU-Mitgliedstaaten, EFTA-Staaten und EU-Mitgliedschaftskandidaten, welche konkrete Anwendungsfälle der Marktüberwachung im Rahmen der ATEX-Richtlinie besprechen und untereinander vergleichen sowie ggf. Vorschläge zur Richtlinien- oder Auslegungsanpassung an die ATEX Experts Working Group machen. Da hier teilweise Informationen über laufende Verfahren in den jeweiligen Ländern ausgetauscht werden, sind keine Vertreter der Privatwirtschaft zugelassen.

Die Teilnahme in der ATEX-ADCO-Gruppe (wie auch in den vorerwähnten Gremien) ist freiwillig; sie ermöglicht aber die Früherkennung von nicht konformen Produkten sowie ein koordiniertes Vorge-

hen der Marktüberwachungsbehörden in ihren jeweiligen Märkten. Einen besonderen Stellenwert erhalten dabei Auslegungsfragen zur Richtlinie. Die Marktüberwachungsbehörden legen dabei dar, wie sie mit einem bestimmten nicht konformen Produkt umgehen, welche Massnahmen sie getroffen und welche Mängel sie festgestellt haben. Die Teilnehmer sind dann eingeladen, ihre Sichtweise zu präsentieren.

Die ATEX-ADCO-Gruppe erarbeitet zudem Vorschläge zuhanden der ATEX WG zur Weiterentwicklung der Richtlinie. Diese werden vornehmlich in den «Guidelines on the application of Directive 94/9/EC», dem «Handbuch» der Richtlinie, bzw. in «Clarification Sheets», als Weiterentwicklung der «Guidelines», beantwortet. Verschiedene Hilfen, wie zum Beispiel eine Liste mit Produkten, bei welchen für die Hersteller unklar sein kann, ob die ATEX-Richtlinie anwendbar ist (sogenannte «Borderline-list»), ergänzen diese Auslegung.

Dabei ist zu bedenken, dass einzig die Richtlinie rechtlich verpflichtend ist. Die erwähnten Auslegungshilfen sind dennoch wichtig, weil sie die koordinierte Denkweise der Marktüberwachungsbehörden bzw. der Expertengruppe (vgl. vorstehend) widerspiegeln. Dies wiederum gibt den Herstellern notwendige Anhaltspunkte.

Rolle des ESTI

Das ESTI vertritt die Schweiz in allen Gremien und bringt konkrete Anwendungsfälle aktiv in die Diskussion ein. Der Dialog ist dabei insbesondere mit den Nachbarstaaten der Schweiz, aber auch z.B. mit den Niederlanden und Schweden intensiv. In der ATEX WG wie auch im ATEX SC hat die Schweiz Beobachterstatus, kann dabei aber besonders von den getroffenen Entscheiden aus erster Hand profitieren. Dies ist für eine effiziente Marktüberwachung förderlich.

Konkreter Anwendungsfall

Das ESTI nimmt regelmässig an den erwähnten Sitzungen teil und beteiligt sich dabei vor allem in der ATEX-ADCO-Gruppe aktiv mit konkreten Marktüberwachungsfällen.

In einem Fall hat das ESTI festgestellt, dass ein Betrieb in der Schweiz Industriestaubsauger von einem europäischen Vertreter erworben hat, welche als tauglich gekennzeichnet sind für den Einsatz in Bereichen, in welchen bei Normalbetrieb eine explosionsfähige Atmosphäre in Form einer Wolke aus in der Luft enthaltenem brennbaren Staub normaler-

Kontakt

Hauptsitz

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Tel. 044 956 12 12, Fax 044 956 12 22
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch

Niederlassung ESTI Romandie

Chemin de Mornex 3, 1003 Lausanne
Tel. 021 311 52 17, Fax 021 323 54 59
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch

weise nicht oder aber nur kurzzeitig auftritt²⁾. Der Hersteller wiederum ist in einem weiteren europäischen Land ansässig. Zwei Typen dieser zum Einsatz im erwähnten Betrieb vorgesehenen Industriestaubsauger weisen jedoch wesentliche Mängel auf und entsprechen unter anderem nicht der ATEX-Richtlinie. Da der Betrieb im Falle der Inbetriebnahme zu gewerblichen Zwecken als Inverkehrbringer gilt (vgl. Art. 3 Abs. 2 VGSEB), hat das ESTI gegen nämlichen Betrieb in der Schweiz ein Benutzungsverbot erlassen.

Gleichzeitig hat das ESTI die beiden betroffenen Marktüberwachungsbehörden der jeweiligen europäischen Staaten informiert und eingebunden; die Frage wurde anschliessend in der ATEX-ADCO-Gruppe diskutiert, damit die betroffenen Staaten auf Mängel der erwähnten Produkte auf ihren Märkten sensibilisiert werden und entsprechend handeln können.

Zusammenfassung

Trotz Vereinheitlichung von gewissen rechtlichen Rahmenbedingungen bleibt die Marktüberwachung in den einzelnen europäischen Staaten selbstständig und nach eigenen Kriterien organisiert. Ein abgesprochenes Vorgehen und ein reger Informationsaustausch, an welchem das ESTI für die Schweiz in den gesetzlich vorgesehenen Produktbereichen teilnimmt, tragen zu notwendigen koordinierten Massstäben bei, welche für eine wirksame Marktüberwachung auch über die eigenen Grenzen hinaus wichtig sind. Dario Marty, Chefingenieur

¹⁾ Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemässen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen.

²⁾ Zone 22 nach Anhang I Ziff. 2 der Richtlinie 1999/92/EG über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können.